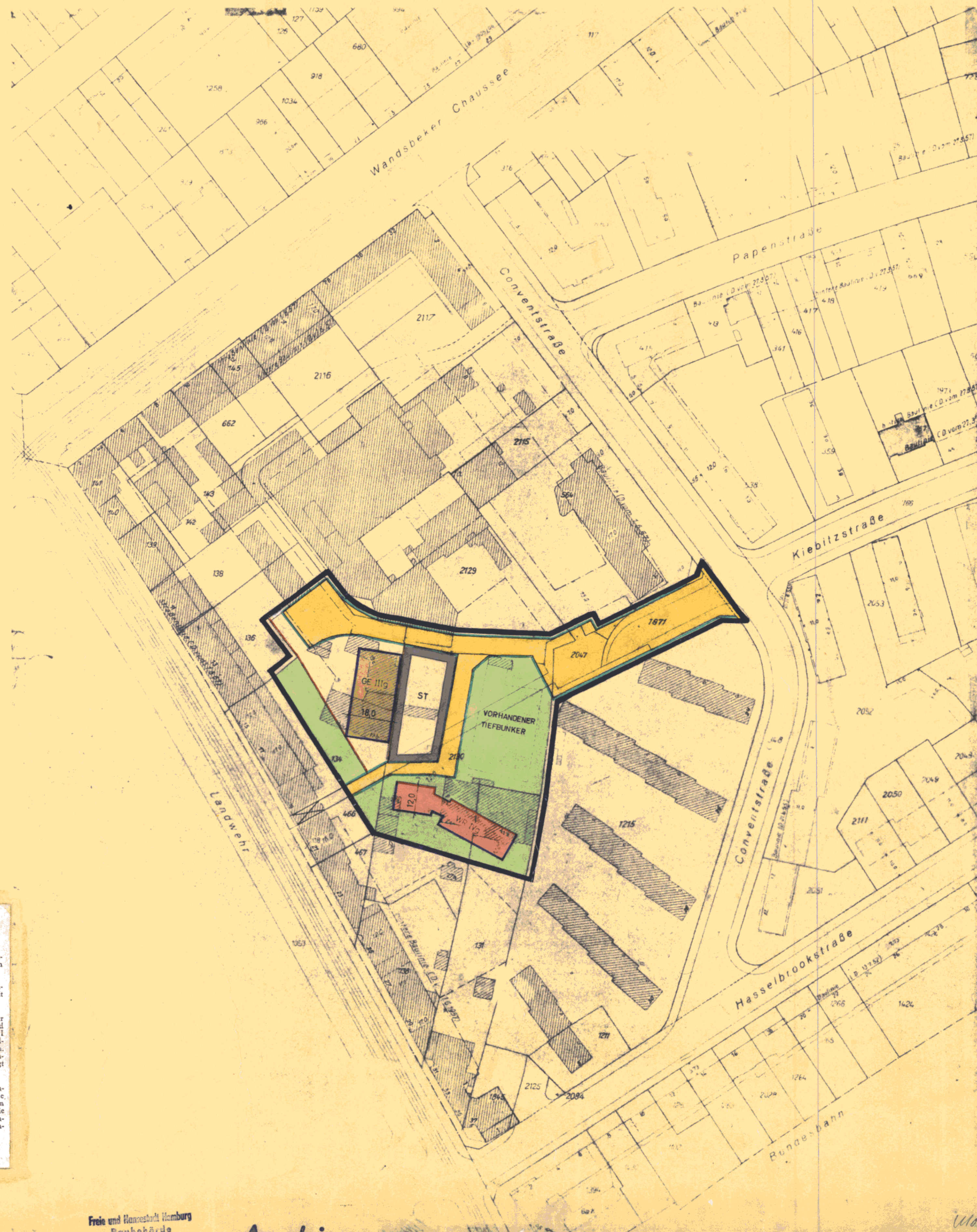


- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET
 - GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIET
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Zahl der Vollgeschosse
 - III und mehr
 - g BAUWEISE
GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
-
- VORHANDENE BAUTEN



Verordnung
über den Bebauungsplan Eilbek 8
Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 238) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Eilbek 8 für das Plangebiet Conventstraße — Südgrenze des Flurstücks 1871, von hier über das Flurstück 1215 zur Ostgrenze des Flurstücks 2130, von der Ostgrenze des Flurstücks 131 zur Südgrenze des Flurstücks 466, von hier zur Nordgrenze des Flurstücks 134, von der Nordspitze dieses Flurstücks über die Flurstücke 2129 und 569 zur Nordgrenze des Flurstücks 1871 der Gemarkung Eilbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 501) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. Februar 1965.

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdoberfläche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG BEBAUUNGSPLAN EILBEK 8

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 501

HAMBURG, DEN 4.2.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 3. März 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 23. Febr. 1965 (GVBl. S. 36)
In Kraft getreten am 10. März 1965

Verordnung über den Bebauungsplan Eilbek 8

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eilbek 8 für das Plangebiet Conventstraße — Südgrenze des Flurstücks 1871, von hier über das Flurstück 1215 zur Ostgrenze des Flurstücks 2130, von der Ostgrenze des Flurstücks 131 zur Südostspitze des Flurstücks 466, von hier zur Nordgrenze des Flurstücks 134, von der Nordspitze dieses Flurstücks über die Flurstücke 2129 und 564 zur Nordgrenze des Flurstücks 1871 der Gemarkung Eilbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 501) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. Februar 1965.

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Lehrerkammer

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 40 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 223 - b) wird verordnet:

§ 1

Die Wahlordnung für die Lehrerkammer vom 11. Dezember 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 223 - b - 1) wird wie folgt geändert:

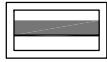
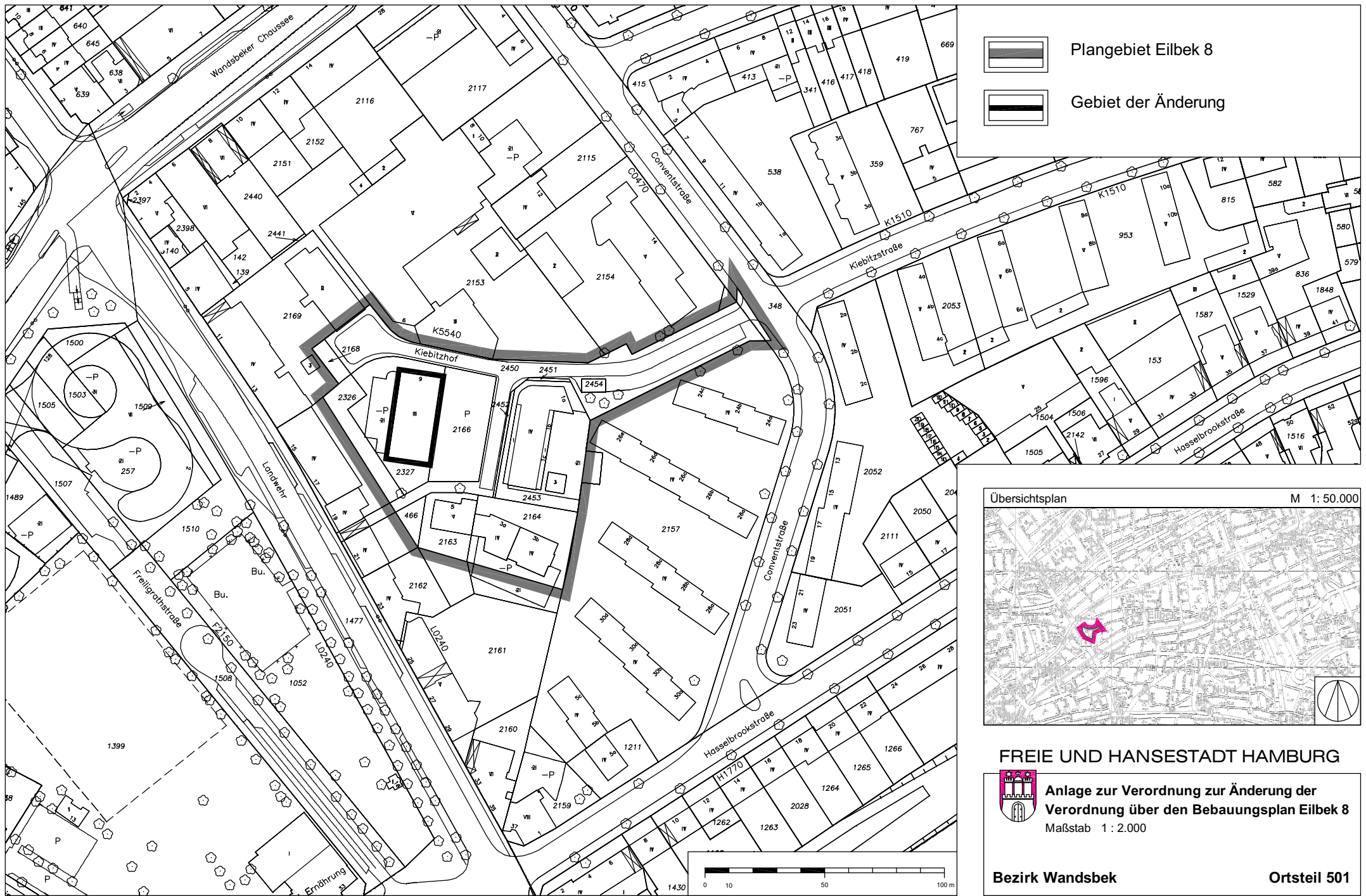
1. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „fünfezhten“ durch das Wort „dreißigten“ ersetzt.
2. In § 9 wird das Wort „achten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wähler stimmt in einer Wahlzelle ab. Er kann auf dem Stimmzettel höchstens vierzig Namen eines Wahlvorschlages ankreuzen. Die Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig.“
4. In § 16 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt der nichtgewählte Bewerber desselben Wahlvorschlages mit der höchsten Stimmenzahl nach.“

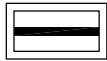
§ 2

- Die Änderungen nach § 1 Nummern 1 und 2 treten am 1. April 1965, die übrigen Änderungen am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

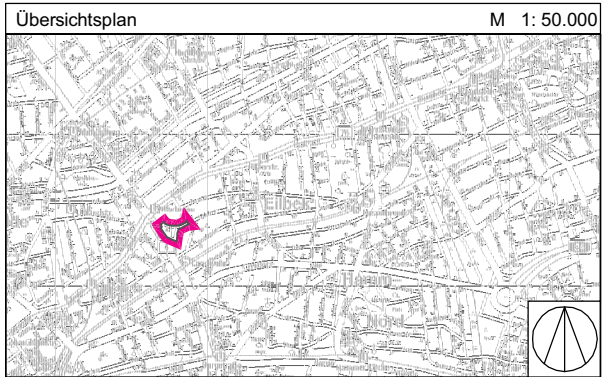
Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 23. Februar 1965.



Plangebiet Eilbek 8



Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Anlage zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Bebauungsplan Eilbek 8
Maßstab 1 : 2.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 501

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Eilbek 8

Vom 12. Februar 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018, 3081), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 306), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Eilbek 8 vom 23. Februar 1965 (HmbGVBl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eilbek 8“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kosten-erstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 12. Februar 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek